

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1516

Alle Abgeordneten

28. August 2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RBr Marco Cabreira da Benta
Telefon 0211 837-2155
Telefax 0211 837-2200
marco.cabreirada-
benta@mkjfgfi.nrw.de

Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Moderationsausbildung im Projekt „Interprofessionelle Qualitätszirkel Frühe Hilfen“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" unterrichte ich Sie hiermit über den geplanten Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Moderationsausbildung im Projekt "Interprofessionelle Qualitätszirkel Frühe Hilfen".

Das Projekt "Interprofessionelle Qualitätszirkel Frühe Hilfen" hat das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Ärzten und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern, um die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern frühzeitig und nachhaltig zu fördern.

Interprofessionelle Qualitätszirkel Frühe Hilfen knüpfen an die langjährig etablierten ärztlichen und psychotherapeutischen Qualitätszirkel an. Dabei liegt besonderes Augenmerk auf dem ganzheitlichen, systemübergreifenden Ansatz. Das Hauptziel besteht darin, eine Brücke zwischen dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Gesundheitswesen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

zu schlagen. Diese Zirkel werden daher von einer Fachkraft aus dem Bereich der Jugendhilfe gemeinsam mit einer Vertretung aus der Ärzteschaft moderiert.

Um die Ausbildung der entsprechenden Moderations-Tandems sicherzustellen und somit die weitere Verbreitung dieses Ansatzes zu fördern, soll die beigefügte Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden.

In Kooperation mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen, den Kassenärztlichen Vereinigungen NRW und dem Land Nordrhein-Westfalen sollen künftig bundesweite Moderationsausbildungen unter Einhaltung eines abgestimmten Curriculums organisiert werden. Die Vereinbarung umfasst die Jahre 2023 und 2024 und enthält eine Verlängerungsoption für das Jahr 2025.

In einer ergänzenden Vereinbarung auf Landesebene werden zusätzliche Regelungen zur Übernahme von Teilnahmegebühren und Reisekosten festgelegt.

In Nordrhein-Westfalen wird jährlich höchstens 12 Personen die Möglichkeit geboten, an dieser Ausbildung teilzunehmen, was zu Gesamtkosten von 6000,- Euro pro Jahr führt.

Die benötigten Mittel zur Übernahme der Gebühren für Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe stehen im Kapitel 07 040 Titel 541 66 zur Verfügung und sind über Verpflichtungsermächtigungen bis 2025 gesichert. Hierbei handelt es sich um Bundesmittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen, welche für die Landeskoordination in NRW zur Verfügung gestellt werden. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales trägt die Kosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Ärzteschaft. Die entsprechenden Mittel sind dort für den maßgeblichen Zeitraum eingeplant.

Die "Verwaltungsvereinbarung zur Moderationsausbildung im Projekt 'Interprofessionelle Qualitätszirkel Frühe Hilfen'" bedarf der formellen Billigung durch die Landesregierung gemäß § 45 Abs. 4 GGO.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Paul', is written in a cursive style.

Josefine Paul

**Vereinbarung zur Moderationsausbildung im Projekt „Interprofessionelle
Qualitätszirkel Frühe Hilfen“**

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das**

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration**

- nachfolgend MKJFGFI (Landeskoordinierungsstelle) genannt -

und das

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

- nachfolgend MAGS genannt -

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
sowie der**

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

- nachfolgend „Kassenärztliche Vereinigungen NRW“ genannt -

und der

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeszentrale für gesundheitliche
Aufklärung (BZgA), Maarweg 149-161, 50825 Köln als Trägerin des Nationalen Zentrums**

Frühe Hilfen

Im Folgenden „NZFH“

Präambel

Frühe Hilfen haben zum Ziel Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Vernetzung zwischen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe bedeutend, was verschiedene Projekte des Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) belegen.

Daher hat das NZFH mit dem Projekt „Interprofessionelle Qualitätszirkel Frühe Hilfen“ (IQZ) einen Vernetzungsansatz entwickelt und erprobt, der die Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe systematisch ermöglicht.

Seit 2014 steht der Vernetzungsansatz bundesweit zur Verfügung. Das NZFH hat in dieser Disseminierungsphase Tutoren- und Moderationstandems zentral ausgebildet. Die Tutoren- und Moderationstandems haben IQZ in ihren jeweiligen Bundesländern gegründet und die Methoden, Strukturen sowie ihr Wissen an weitere interessierte Tandems weitergegeben.

Ab 2023 wird die Durchführung der Ausbildung von Moderationstandems schrittweise in die Verantwortung der Bundesländer und Kassenärztlichen Vereinigungen übergeben. Das NZFH unterstützt in dieser Übergangsphase von 2023 bis 2024 mit der Option zur Verlängerung bis 2025 durch die Durchführung einer bundeszentralen Moderationsausbildung. Weiterhin stellt das NZFH den Austausch zwischen allen relevanten Beteiligten sicher.

Auf dieser Basis wird vereinbart:

§ 1 Durchführung und Bewerbung der Moderationsausbildung; Anmeldung

- (1) Die Durchführung der zentralen Moderationsausbildung im Projekt IQZ im Übergangszeitraum wird durch das NZFH organisiert. Hierzu hat das NZFH nach vorheriger Durchführung eines Vergabeverfahrens einen geeigneten Dienstleister mit der Durchführung der Moderationsausbildung beauftragt. Dabei wird insbesondere sichergestellt, dass die Qualität der Moderationsausbildung den Anforderungen des gemeinsam mit den beteiligten Landeskoordinierungsstellen und Kassenärztlichen Vereinigungen abgestimmten Curriculums entspricht.
- (2) Über das Anmeldeprozedere zur Moderationsausbildung wird das NZFH das Land Nordrhein-Westfalen und die Kassenärztlichen Vereinigungen NRW rechtzeitig informieren. Anmeldungen der Tandems und Einzelpersonen werden von den

Kassenärztlichen Vereinigungen NRW vorgenommen. Die Platzvergabe erfolgt durch das NZFH je nach Verfügbarkeit und wird in Textform durch das NZFH an die Kassenärztlichen Vereinigungen NRW und die Landeskoordinierungsstelle bestätigt. Mit Zugang der Bestätigung gilt die Anmeldung als verbindlich. Die Bestätigung der Teilnahme und die weitere Kommunikation mit dem Teilnehmenden zur konkreten Moderationsausbildung übernimmt der vom NZFH beauftragte Dienstleister. Der Dienstleister informiert die Kassenärztlichen Vereinigungen und Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen über die erfolgten Teilnahmen, nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung sowie Nachweis hierüber, in einer Gesamtübersicht je Land.

- (3) Das MKJFGFI (Landeskoordinierungsstelle) (Zielgruppe Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe), das MAGS und die Kassenärztlichen Vereinigungen NRW (Zielgruppe Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten) verpflichten sich, die Moderationsausbildung in geeigneter Art und Weise zu bewerben. Dies beinhaltet auch die Verteilung von vom NZFH zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien.

§ 2 Finanzierung der Moderationsausbildung; Zahlung

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an den Kosten der Moderationsausbildung mit einem Festbetrag von 500 € für jeden verbindlich angemeldeten Teilnehmenden (vgl. § 1 Abs. 2). Eine Gesamtübersicht (vgl. § 1 Abs. 2) zu den verbindlich angemeldeten Teilnehmenden wird durch die BZgA nach Durchführung der ersten Moderationsschulung unter Darstellung des hieraus resultierenden Gesamtkostenbeitrags erstellt und das MKJFGFI (Landeskoordinierungsstelle), welches in diesem Kontext als zahlungsabwickelnde Stelle für das Land Nordrhein-Westfalen agiert, in Textform übermittelt. Der Gesamtkostenbeitrag ist innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Zugang unter Angabe des Kassenzeichens XXX auf das in der Gesamtübersicht aufgeführte Konto der BZgA zu überweisen.

Zur möglichen Übernahme von Reisekosten der Teilnehmenden sowie zur Organisation von landesspezifischen Vertiefungsveranstaltungen schließen das Land Nordrhein-Westfalen und die Kassenärztlichen Vereinigungen NRW eine ergänzende Vereinbarung ab.

- (2) Die über die in Abs. (1) aufgeführten und von dem Land Nordrhein-Westfalen zu tragenden hinausgehenden Kosten der Moderationsausbildung (Kosten für den vom NZFH beauftragten Dienstleister, Raummiete und Cateringkosten) selbst (ohne Reisekosten) übernimmt das NZFH.

§ 3 Werkstattgespräche

Das NZFH führt jährliche Abstimmungsgespräche zur Durchführung der IQZ-Moderationsausbildung (Werkstattgespräche) mit allen beteiligten Institutionen durch. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Kassenärztlichen Vereinigungen NRW verpflichten sich zur Teilnahme an diesen Werkstattgesprächen. Im Zusammenhang mit den Werkstattgesprächen entstehende Kosten trägt jede Vertragspartei selbst.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und endet mit Durchführung der letzten Moderationsausbildung, spätestens jedoch am 31.12.2025.
- (2) Die ordentliche Kündigung während der Geltungsdauer ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollte im Laufe der Vereinbarung ein unvorhergesehener Bedarf an bislang zwischen den Parteien nicht thematisierten Leistungen der Moderationsausbildung entstehen oder sonstige die Kostenplanung verändernde Umstände eintreten, so werden die Parteien sich hierüber abstimmen.
- (3) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.
- (4) Gerichtsstand ist Köln.

Düsseldorf, _____

Düsseldorf, _____

Vorname Name

Ministerium für Kinder, Jugend,
Familie, Gleichstellung, Flucht und
Integration des Landes Nordrhein-
Westfalen

Vorname Name

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-
Westfalen

Münster, _____

Düsseldorf, _____

Vorname Name

Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe

Vorname Name

Kassenärztlichen Vereinigung
Nordrhein

Köln, _____

Prof. Dr. Martin Dietrich
BZgA